

Ersteinschätzung

Aufgaben und Handlungsanleitung der Ersteinschätzung

Die Ersteinschätzung umfasst die Feststellung, ob ein Projekt überhaupt auf ein Natura 2000-Gebiet Auswirkungen haben kann, bzw. ob das Projekt zu einer Beeinträchtigung von Schutzgütern im Zusammenhang mit Natura 2000 führen kann. Diese Feststellung kann nur auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgen.

In „sensiblen“, d.h. in besonderen öffentlichem Interesse stehenden Angelegenheiten wird gleichzeitig auch Verbindung mit der NÖ Umweltschutzbehörde aufgenommen.

Folgende Vorgangsweise hinsichtlich der Ersteinschätzung eines Projektes wird als zweckmäßig erachtet:

- Vorsprache / Anfrage eines Projektwerbers, etwa im Zuge des Bausprechtages, bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Gebietsbauamt
- Sofern zumindest in Grundzügen ein Projekt bereits vorliegt, erfolgt eine **Ersteinschätzung** durch den Amtssachverständigen und zwar
- a) Bezirksforsttechniker (wie bisher) für Projekte, bei denen Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht, Kulturumwandlung etc. betroffen sind
- b) Wasserbautechnischer Amtssachverständiger für Projekte, bei denen im Wesentlichen wasserrechtliche Belange betroffen sind
- c) Naturschutzfachlicher Amtssachverständiger und - soweit vorhanden - biologischer Amtssachverständiger für übrige Projekte.

Die beigezogenen Amtssachverständigen nehmen die Ersteinschätzung auf Basis des veröffentlichten „Leitfaden Natura 2000 NÖ“ vor.

Sollte schon vorweg klar sein, dass ein Projekt zu keinerlei Beeinträchtigung eines Natura 2000-Schutzgutes oder -gebietes führen kann, so kann auch der zuständige Sachbearbeiter bereits ohne Beiziehung eines Amtssachverständigen diesen Umstand dem Projektwerber bekannt geben. Andernfalls nimmt der zuständige Amtssachverständige die Ersteinschätzung vor.

Über diese Ersteinschätzung wird ein **Kurzprotokoll** angefertigt, das den Hinweis auf die erforderliche Widmung enthält sowie den Hinweis, dass die Ersteinschätzung nur auf Basis

der am Bausprechttag zur Verfügung stehenden (vorläufigen) Unterlagen erfolgt ist und diese Ersteinschätzung kein einschlägiges Fachgutachten ersetzen kann.

Ergebnis der Ersteinschätzung:

- Besteht aus Sicht des beigezogenen Amtssachverständigen kein Hinweis für eine Beeinträchtigung betroffener Schutzgüter bzw. ist eine Beeinträchtigung nicht möglich, so wird dies in dem Kurzprotokoll begründet.
- Ergibt sich schon aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes möglich sind, so ist der Projektwerber darauf hinzuweisen, dass ein Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist. Weitere Beurteilungen im Sinne einer Ersteinschätzung unterbleiben diesfalls.
- Kommt der Sachverständige im Zuge seiner Ersteinschätzung zum Ergebnis, dass auf Basis der vorgelegten Unterlagen eine Beeinträchtigung von Schutzgütern möglich sein könnte, deren Schwere jedoch im Rahmen der Ersteinschätzung nicht näher beurteilt werden kann, so ist der Projektwerber darauf hinzuweisen, dass eine **Vorprüfung** zweckmäßig ist.

Diese Vorprüfung wird auf Antrag durch die Abteilung RU5 veranlasst.

Ausnahme: Bei Forstprojekten erfolgt die Vorprüfung (wie bisher) durch den Bezirksforsttechniker.

Das Ergebnis der Vorprüfung ergeht an den Projektwerber, die NÖ Umweltschutzbehörde sowie an die für das Verfahren zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Das Ergebnis (Protokoll) der Ersteinschätzung ergeht an den Projektwerber und die Abteilung RU5.

Vorgangsweise bei Projekten mit fehlender Flächenwidmung:

Es wird nur eine Ersteinschätzung vorgenommen.

Eine Vorprüfung erfolgt nur dann, wenn eine dokumentierte Widmungsabsicht der Gemeinde vorliegt.

Der Projektwerber ist auf diesen Umstand hinzuweisen, besonders darauf, dass die zuständige Gemeinde zunächst die für die Flächenwidmung erforderlichen Veranlassungen zu treffen hat und erst dann eine weitere Prüfung des Vorhabens erfolgt.

Übergeordnete Widmungen, wie beispielsweise Bundesstraßen, sind hiervon nicht betroffen.

Kurzprotokoll zur Ersteinschätzung (Muster)

Natura 2000

Kurzprotokoll zur Ersteinschätzung

von Projekten und Maßnahmen

Aktenzahl:.....

Antragsteller:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Ich ersuche um Ersteinschätzung meines/unseres Projektes im Hinblick auf Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet:

Natura 2000-Gebiet:.....

Flächenwidmung:

Projekt / Maßnahme (kurze Beschreibung, Planliche Grundlagen):

| Betroffene Schutzgüter | Überlagerung max. betroffener Bestand (ha) | Ausstrahlung max. betroffener Bestand (ha) | Beeinträchtigung | |
|-------------------------------|--|--|------------------|------|
| | | | JA | NEIN |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Ersteinschätzung

Hinweis:

- 1.) Beachten Sie, dass für das Projekt die entsprechende Flächenwidmung erforderlich ist.
- 2.) Diese Ersteinschätzung erfolgt auf Basis der am heutigen Tag zur Verfügung stehenden (vorläufigen) Projektunterlagen. Die Ersteinschätzung ersetzt kein einschlägiges Fachgutachten.

- eine Beeinträchtigung betroffener Schutzgüter ist nicht möglich
(Begründung:)

- eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Schutzgüter ist jedenfalls möglich.
Eine **Naturverträglichkeitsprüfung** ist erforderlich.

- Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern könnte möglich sein.
Eine **Vorprüfung** wird empfohlen.

- Folgende weitere (Bewilligungs-)Verfahren können erforderlich werden:

Datum:.....

Sachverständiger:.....

Dokumentation der Ersteinschätzung

Alle Ersteinschätzungen sind schriftlich mit Hilfe des Kurzprotokolls in Kopie der Abteilung RU5 zu zuleiten.